



## **Teilhabe von Schülerinnen und Schülern an der STS Kirchwerder**

**Konzeptauszug: AG „Res Publica“** Stand: 16.04.2015

Von Christian Kruse, Tutor

Das Konzept dient dem Zwecke der Umsetzung des § 33 BezVG. Die dem Konzept zu Grunde liegende Idee der AG basiert dem Ansatz nach auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, da die Beteiligung eines Bürgers an politischen Entscheidungsprozessen nicht erzwungen werden kann. Die Beteiligungsvorhaben und weitere Möglichkeiten der politischen Teilhabe werden zentral vom Bezirksamt Bergedorf Abteilung Sozialraummanagement initiiert und koordiniert.

Die Idee, eine AG als Ankerpunkt für die interessierten SuS ins Leben zu rufen, basiert zum einen auf dem Gedanken, Kontinuität und Beständigkeit in die Kooperation zwischen dem Bezirksamt Bergedorf und der STS Kirchwerder zu bringen, so dass Partizipation als etablierter Bestandteil von Lebenswelt und Schulalltag gelernt werden kann. Zum anderen dient die AG der Aneignung von kognitiven Fähigkeiten speziell unter dem Aspekt politischer Lernprozesse, damit auch die künftige Einrichtung „repräsentativer Formen der Partizipation“ (siehe Schleswig Holstein) denkbar wird.

### **1. Präambel**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an „allen sie berührenden Angelegenheiten“ ist im § 33 BezVG vorgesehen und Aufgabe von Politik, Verwaltung und Bildungseinrichtungen. Partizipation ist ein wesentlicher

Grundpfeiler der Demokratie, in der junge Menschen das Gemeinwesen aktiv mitgestalten, mitwirken, mitentscheiden und Verantwortung übernehmen.

## **2. Der gesetzliche Rahmen für Partizipation**

Um die in Teil I umschriebene Politik in den einzelnen Bereichen verwirklichen zu können, müssen Gemeinden und Regionen Strukturen oder Gremien schaffen, die den Jugendlichen eine Mitwirkung an den sie betreffenden Debatten und Beschlüssen ermöglichen.

a) Eine erste allgemeine völkerrechtliche Grundlage zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen bildet die UN-Kinderrechtskonvention. Sie regelt die menschenrechtlichen Ansprüche der Kinder und Jugendlichen. In Artikel 12 legt sie fest, dass die Vertragsstaaten Kindern (womit hier Minderjährige gemeint sind), die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichern, sich in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend mitzubestimmen.

b) Nach deutschem Recht stehen Minderjährigen Beteiligungsrechte etwa im Bundesbaugesetz zu. Wenn nach § 1 Abs. 5 Satz 2 bei der Bauleitplanung die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch der jungen Menschen zu berücksichtigen sind und in § 3 prinzipiell Bürgerbeteiligung vorgesehen ist, so sind in diesem Zusammenhang auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen zur Geltung zu bringen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) regelt bundesweit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe. Um "positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen" (§ 1) sind Kinder und Jugendliche "entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen" (§ 8, ähnlich auch § 9).

Diese Regelungen finden in § 33 des Hamburger Bezirksverwaltungsgesetzes ihren Niederschlag. Dort heißt es: „ Das Bezirksamt muss bei Planungen

und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren“.

#### Literatur:

- Bezirksamt Altona: Strategiepapier der Abteilung Sozialraummanagement. Stand: 05.07.2010.
- Drucksache 20/7437 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg: Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Blömeke vom 28.03.2013 und Antwort des Senats. Partizipationsmöglichkeiten und Mitbestimmungsrechte für Kinder und Jugendliche.
- Freitag, Michael: Leuchttürme und Irrlichter der Kinder- und Jugendbeteiligung. Was Hamburg vom hohen Norden noch lernen kann. In: Punktum. Zeitschrift für verbandliche Jugendarbeit in Hamburg, Ausgabe 04/09, S. 10-12.
- Garbers, Jürgen: Hamburg und der § 33. Wo bitte geht's zur Partizipation? In: Punktum. Zeitschrift für verbandliche Jugendarbeit in Hamburg, Ausgabe 04/09, S. 13.
- Sturzenhecker, Benedikt: Partizipation eröffnen. Vorrangige Aufgabe von Jugendarbeit in der Kooperation mit Schule. In Forum für Kinder- und Jugendarbeit, Ausgabe 1/2012, S.11-14.